



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

- nur per E-Mail -

tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5507/25-11-3

Erfurt
04.02.2020

Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen gemäß des Zu- kunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*

hier: Ihr Antrag auf Auskunft vom 27.01.2020

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 27.01.2020 haben Sie sich an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gewandt und um Übersendung der vom Land Thüringen gegenüber dem Bund abzugebenden Verpflichtungserklärung gem. § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gebeten.

Eine Übersendung des Entwurfs der Thüringer Verpflichtungserklärung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Denn aktuell liegt dem Bund vom Land Thüringen lediglich ein erster Entwurf der Verpflichtungserklärung vor, der die Grundlage für das im Zukunftsvertrag vorgesehene Konsultationsverfahren und den noch bevorstehenden Abstimmungsprozess auf Arbeitsebene bildet. Erst nach dessen Abschluss ist für ca. Juni 2020 eine entsprechende Beschlussfassung zwischen Vertretern von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und daran anschließend auch eine Veröffentlichung der Verpflichtungserklärungen aller Länder beabsichtigt.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 S. 3 Thüringer Transparenzgesetz besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Auskunftsanspruch nach diesem Gesetz. Da bislang nur ein Entwurf der Verpflichtungserklärung vorliegt, ist das entsprechende Verwaltungsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen. Während eines laufenden Verfahrens bestehen Auskunfts- und Einsichtnahme-rechte nur nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Ihnen in diesem Fall aber keinen entsprechenden Anspruch einräumen.

Da die Verpflichtungserklärungen weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen betreffen, scheidet ein Auskunftsrecht nach dem ThürUG bzw. dem VIG ebenfalls aus.

Erlauben Sie mir den abschließenden Hinweis, dass zu der von Ihnen angesprochenen Thematik eine Befassung des Thüringer Landtages im Rahmen einer Mündlichen Anfrage erfolgte, die für Sie ggf. von Interesse

Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigefügte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer qualifizier-
ten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Stadion Ost)

sein könnte. Die entsprechende Parlamentsdokumentation zum Vorgang erreichen Sie unter folgendem Link:

<https://parldok.thueringen.de/ParlDok/vorgaenge/72749/1>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez

